

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 20. März 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2008) und **Antwort**

Macht der Justizvollzug die Beamten krank?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.: Wie viele Beamte des in den Berliner Justizvollzugsanstalten eingesetzten allgemeinen Vollzugsdienstes sind wegen Dienstunfähigkeit (§ 77 LBG Berlin) im Jahr 2005, 2006 und 2007 (bitte jeweils gesondert darstellen) in den Ruhestand versetzt worden?

Zu 1.: Kein einziger. Die Versetzung von Vollzugsbeamten in den Ruhestand ist nicht in § 77, sondern in § 107 i. V. m. § 109 LBG Berlin geregelt. Nach dieser Vorschrift sind in den Jahren 2005 bis 2007 vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden:

2005: 25 Bedienstete,
2006: 32 Bedienstete,
2007: 33 Bedienstete.

Der Senat ist selbstverständlich bestrebt, die Anzahl der vorzeitigen Zurruesetzungen so gering wie möglich

zu halten. Gegenüber den Neunziger Jahren sind dabei bereits beachtliche Fortschritte erzielt worden.

Von 1995 bis 1999 wurden jährlich durchschnittlich mehr als 60 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Demgegenüber besitzt der von 2005 bis 2007 zu beobachtende Anstieg nach Auffassung des Senats keine relevante Aussagekraft.

2.: Wie hoch ist dabei die Anzahl derer, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit noch nicht das 30., das 40. bzw. das 50. Lebensjahr vollendet hatten (Angabe bitte in absoluten Zahlen und Prozentangaben)?

Zu 2.:

	Bis 30 Jahre		31 bis 40 Jahre		41 bis 50 Jahre	
2005	0		8	32 %	11	44 %
2006	0		6	18 %	14	44 %
2007	3	9 %	7	21 %	19	58 %

3.: In wie vielen Fällen davon erfolgte die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten (§ 78 LBG Berlin)?

Zu 3.: In keinem Fall. Die genannte Vorschrift ist für Vollzugsbeamte nicht anwendbar; eine vergleichbare Regelung gibt es für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht.

4.: In wie vielen Fällen davon erfolgte die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen (§ 79 LBG Berlin)?

Zu 4.: In keinem Fall, vgl. die Antworten zu 1. und 3.

5.: In wie vielen Fällen erfolgte für den unter Ziffer 1 genannten Zeitraum eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand?

Zu 5.: Im Jahre 2007 ist ein Ruhestandsbeamter reaktiviert worden.

6.: Gibt es nach Auffassung des Senats Auffälligkeiten bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienst-

unfähigkeit des hier abgefragten Personenkreises und wenn ja, welche Schlussfolgerungen werden gezogen?

Zu 6.: Die Arbeit im Schicht- und Wechselschicht einer Justizvollzugsanstalt stellt hohe Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Dem wird durch eine sorgfältige Personalauswahl, eine qualifizierte Ausbildung sowie eine Vielzahl von Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements, der Fortbildung sowie der Personalentwicklung während der gesamten beruflichen Laufbahn der Bediensteten Rechnung getragen.

Berlin, den 14. April 2008

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2008)